



Landgericht Mannheim
2. Kammer für Handelssachen
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Feststellung der Unwirksamkeit des Vereinsausschlusses

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 2009 durch

Vors. Richter am Landgericht

für **Recht** erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Vorstands des Beklagten vom 31. Januar 2009, durch den die Klägerin von der Mitgliederliste des Beklagten gestrichen wurde, unwirksam und die Klägerin Mitglied des Beklagten ist.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 125% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Mit der bei Gericht am 17.02.2009 eingegangenen Klage will die Klägerin festgestellt wissen, dass der Beschluss des Vorstands der Beklagten vom 31.01.2009, durch den die Klägerin von der Mitgliederliste des Beklagten gestrichen wurde, unwirksam und sie weiterhin Mitglied des Beklagten ist.

Der Vorstand des Beklagten hat entsprechend § 4 Abs. 6 beschlossen, die Klägerin aus der Mitgliederliste zu streichen, was er der Klägerin mit Schreiben vom 31.01.2009 (Anl. K 8) eröffnete.

Die Klägerin ist Inhaberin des Rassehundezwingers _____ der seit dem 20.06.1988 national und seit 07.01.1993 über den kynologischen Weltverband "Fédération Cynologique Internationale - FCI) international geschützt ist. Darüber hinaus ist die Klägerin Inhaberin der Marke Nr. 30 2008 065 585 _____, die seit dem 21.11.2001 bei den Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen ist.

Die Klägerin züchtet in ihrer Zuchtstätte unter anderem Hunde der Rasse Eurasier. Von den gezüchteten Würfen hielt die Klägerin in der Regel immer nur eine Hündin zurück, um in der Linie weiter züchten zu können. Die anderen Welpen wurden verkauft, wobei die Klägerin Verkaufspreise von 800 bis 900 € pro Welpen erzielte.

Die Klägerin war seit dem 07.01.1985 Mitglied des 1960 gegründeten Beklagten und dessen _____. Seit 1992 war sie Zuchtwartin. Von 2001 bis 2007 war sie darüber hinaus Zuchtleiterin. Zwölf ihrer _____ Hündinnen und 16 ihrer _____ - Rüden haben ihre Zuchtzulassung durch den Beklagten erworben.

Der Beklagte ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V., Dortmund, dem Dachverband der Deutschen Rassehundezuchtvereine (im folgenden: VDH), der wiederum dem FCI, dem o. g. Weltverband des Hundewesens als Mitglied angehört. Des weiteren ist der Beklagte Mitglied der 1996 gegründeten "Internationalen Föderation für Eurasier - Weltverband" (im folgenden: IFEZ), der eine gemeinsame Datenbank mit inzwischen über 16.000 Datensätzen zugeordnet ist, von der die Eurasierzucht profitiert.

Dem VDH gehören auch zwei weitere Zuchtvereine der Rasse Eurasier an und zwar die 1973 gegründete Zuchtge-

meinschaft für Eurasier (im folgenden: ZG) und die 1978 gegründete Kynologische Zuchtgemeinschaft Eurasier (KZG).

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Beklagten gehört die Förderung und Verbreitung der Reinzucht und Weiterentwicklung der Rasse Eurasier, wobei Zucht und Zuchtkontrolle niedergelegt sind in einer Zucht- und Körordnung, die gem. § 18 der Satzung (Anl. K 1) Der Beklagte führt ein Zuchtbuch, gibt Ahnentafeln, auf denen die Reinrassigkeit und Abstammung des jeweiligen Hundes bescheinigt wird, gegen Entgelt aus, unterhält eine Welpenvermittlungsstelle und veranstaltet Ausstellungen und Prüfungen. Zum Zweck heißt es in § 2 Abs. (2) und (3) der Satzung:

"(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Zucht und Haltung der Eurasierhunde, insbesondere die Festsetzung und Vervollkommnung des Rassestandards.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Zusammenschluss aller Züchter und Liebhaber des Eurasiers.
2. Die Festsetzung und Vervollkommnung der Rassemerkmale.
3. Information der Allgemeinheit und Weiterbildung der Mitglieder hinsichtlich Zucht und Haltung der Hunde; die Förderung des Ausstellungswesens sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal.
4. Überwachung der Zucht und Führung des Spezialzuchtbuchs.
5. Unentgeltliche Vermittlung von Eurasier-Hunden. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch."

Mehrfachmitgliedschaften in VDH/FCI anerkannten Eurasier-Vereinen sind im Beklagten möglich (§ 5 Abs. 3 der Satzung des Beklagten; Anl. K 1). Eine ganze Reihe von Mitgliedern des Beklagten sind zugleich Mitglied im ZG oder KZG.

Die Klägerin ist auch Mitglied und Mitbegründerin des im Juli 2007 gegründeten Vereins EurasierFreunde Deutschland e. V. (im folgenden: EFD), was für den Beklagten Anlass war, sie von der Züchlerliste zu streichen. Satzungszwecke (vgl. § 2 Abs. 2 der Satzung; Anl. K 4) des EFD sind: Förderung und Verbreitung, sowie Haltung der Eurasierhunde, Zusammenschluss aller Liebhaber des Eurasiers, Information der Allgemeinheit und Weiterbildung der Mitglieder, Förderung des Tierschutzes und kostenlose Beratung für Vereinsmitglieder rund um den Eurasier.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ihre Mitgliedschaft im EFD die Streichung von der Mitgliederliste nicht rechtfertige. Sie sei im übrigen darauf angewiesen, Mitglied im Beklagten zu sein und können nicht auf die Mitgliedschaft in anderen Vereinen verwiesen werden.

Die Klägerin beantragt:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Vorstands des Beklagten vom 31. Januar 2009, durch den die Klägerin von der Mitgliederliste des Beklagten gestrichen wurde, unwirksam und die Klägerin Mitglied des Beklagten ist.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass die sachliche Rechtfertigung des Verbots der Doppelmitgliedschaft sich aus der Notwendigkeit ergebe, insbesondere seine Funktionsfähigkeit zu erhalten. Für den Beklagten liege ein Problem darin, dass konkurrierende Vereine, die nicht dem VDH angehören, Mitglieder an sich statt an den Beklagten als Zuchtvereine binden und damit die Grundlage für die Fortentwicklung der Zucht zumindest empfindlich gestört werde. Er beruft sich auf die entsprechende Regelung der Satzung des VDH in § 6 Abs. 4 der Satzung, die lautet: "Die Mitgliedsvereine müssen nach rechtsstaatlich-demokratischen Grundsätzen organisiert sein. Ihre Mitglieder dürfen nicht zugleich einem dem VDH nicht angeschlossenen Verein oder Verband angehören auf den Gebieten der Hundezucht, Hundebildung und des Hundesports". Der Satzungstext erhielt seit dem 01.03.2009 folgende Ergänzung: "sowie dieser mit dem Angebot der VDH-Mitgliedsvereine konkurriert oder dem VDH entgegensteht." In § 6 Abs. 10 der Satzung des VDH heißt es, dass jeder Mitgliedsverein in seiner Satzung sicherzustellen hat, dass Personen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, die einer dem VDH und/oder der FCI entgegenstehenden Organisation angehören. Rassehundezuchtvereine sind zudem verpflichtet, durch geeignete satzungsrechtliche Maßnahmen

sicherzustellen, dass Personen nach Satz 1 und 2 dieses Absatzes nicht die Möglichkeit zur Zucht gegeben wird oder dass solches geduldet wird.

Des weiteren beruft sich der Beklagte darauf, dass in der Praxis die Zulassung der Doppelmitgliedschaften zur Spaltung und einer erheblichen Schwächung des Vereins führe. Die Satzungszwecke des Beklagten und des EFD seien sehr ähnlich. Die Aktivitäten beider Vereine seien nach dem Satzungszweck praktisch identisch, mit Ausnahme der Zucht. Hier fehle dem EFD die Anerkennung durch den VDH. Bestimmte EFD-Mitglieder hätten zum Ausdruck gebracht, dass sie sich mit dem Beklagten nicht mehr identifizieren können, traten von ihren Ämtern zurück und verkündeten teilweise öffentlich, sie wollten sich einer neuen ehrenamtlichen Herausforderung stellen, was zwischen den Parteien unstrittig ist. Darüber hinaus seien diese nicht mehr bereit, die Vereinsarbeit des Beklagten zu fördern oder zu unterstützen. Züchter benutzten den Beklagten nur noch, um bei der Zucht anerkannte Ahnentafeln für ihre Hunde zu erhalten. Sie nahmen an den geselligen Treffen nicht teil und zeigten keine Bereitschaft, Welpenkäufer als Mitglied in den Verein zu bringen. Vielmehr sei es dem Beklagten untersagt worden, die Adressen von Welpenkäufern zur Mitgliederwerbung zu nutzen; Züchter, die zugleich Mitglieder des Beklagten seien sind, nahmen die Welpenvermittlung des Beklagten nicht in Anspruch.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die im Hinblick auf den Streichungsbeschluss des Vorstands unbedenklich zulässige Feststellungsklage der Klägerin hat in der Sache Erfolg.

Die Voraussetzungen, unter denen § 4 Abs. 6 der Satzung des Beklagten es dem Vorstand erlaubt, ein Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen, liegen nicht vor. Zur Begründung seiner Vorstandsmaßnahme beruft sich der Beklagte auf § 4 Abs. 6 Nr. 2 seiner Satzung, die beinhaltet, dass bei verbotener Mitgliedschaft im Sinne von § 3 Abs. 5 der Satzung ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden darf. In § 3 Abs. 5 der Satzung ist geregelt, dass Personen von dem Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind, die in vom VDH/FCI nicht anerkannten Organisationen für die Rasse Eurasier auf dem Gebiet der Hundezucht und -verbreitung, Hundebildung, des Hundesports, sowie der Beratung und Betreuung Mitglied sind. Diese Regelung steht im Spannungsverhältnis zu § 5 Abs. 3 der Satzung, in dem geregelt ist, dass Mehrfachmitgliedschaften in VDH/FCI anerkannten Organisationen möglich sind.

Maßgeblich kann für das Streichungsverfahren durch Vorstandsbeschluss im Rahmen von § 4 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 5 der Satzung folglich nur sein, ob die Klägerin in einer vom VDH/FCI nicht anerkannten, näher spezifizierten Organisation Mitglied ist. Es kann dagegen nicht darauf ankommen, ob die Klägerin in einem anderen Zuchtverein Mitglied ist oder ob die Klägerin sich am Vereinsleben des Beklagten beteiligt. Auch ist unmaßgeblich, ob sich die Klägerin in irgendeiner Weise den Verein schädigend verhalten hat. Dies sind Fragen, die nur im Rahmen des Ausschlusses eines Mitglieds aus dem Beklagten (vgl. dazu § 4 Abs. 7 der Satzung) zu prüfen sind.

Die Klägerin ist jedoch nicht Mitglied in einer Organisation, die im Sinne der Satzung des Beklagten vom VDH/FCI nicht anerkannt ist. Der Beklagte ist behauptungs- und beweispflichtig dafür, dass die Voraussetzung für die Streichung vorliegen. Der Beklagte hat schon nicht behauptet, dass die Beklagte Mitglied in einer Organisation ist, die im Sinne der Satzung des Beklagten vom VDH/FCI „nicht anerkannt“ ist. Nach Ansicht des Gerichts darf der Vorstand des Beklagten ein Mitglied nur unter Berufung auf § 3 Abs. 5 der Satzung von der Mitgliederliste streichen, wenn entweder ein Beschluss von VDH/FCI existiert, dass die zur Begründung der Streichung herangezogene Organisation nicht anerkannt ist oder zumindest die Organisation als Verein auf dem Gebiet der Hunde-

zucht Hundeausbildung und des Hundessports aufgenommen werden könnte, einen darauf gerichteten Antrag aber nicht stellte. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck des neben dem Ausschlussverfahren die Beendigung der Mitgliedschaft herbeiführenden Streichens von der Mitgliederliste. Während der Ausschlusses eines Mitglieds nach der Satzung des Beklagten ein zweistufiges Verfahren vor Ehrenrat und Mitgliederversammlung durchlaufen kann, in dem die für und gegen den Ausschluss sprechenden Argumente abgewogen werden müssen, ermöglicht die Streichung von der Mitgliederliste ein umstandsloses und schnelles Verfahren, das auf einfach festzustellende Sachverhalte gegründet sein muss. Sowohl die Nichtzahlung von Beiträgen als auch der Hundehandel und die gewerbsmäßige Hundezucht sind Umstände, die sich verhältnismäßig einfach ohne großen Aufwand feststellen lassen. Gleiches gilt für die verbotene Mitgliedschaft nur dann, wenn sie auf einen bestehenden Beschluss des VDH/FCI gegründet werden kann oder es sich um eine Organisation handelt, die in den VDH/FCI aufgenommen werden könnte, also sich mit Hundezucht, Hundesausbildung oder Hundesport beschäftigt, aber einen Aufnahmeantrag nicht stellt. Andernfalls hätte der Beklagte die Befugnis, darüber zu befinden, ob eine bestimmte Organisation für VDH/FCI anererkennungsfähig ist. Eine Ermächtigungsgrundlage für eine so weit gehende Befugnis des Beklagten, in die Entscheidungen von VDH/FCI eingreifen zu dürfen, ist nicht ersichtlich.

Einen Beschluss von VDH/FCI konnte der Beklagte nicht vorlegen können. Nach dem Schreiben vom 21.1.2009 (Anl. K 14) geht der VDH vielmehr davon aus, dass der EFD nicht aufnahmefähig ist. Ob allein dieses Schreiben für eine vom Gericht zu beachtende Entscheidung des VDH angesehen werden kann, kann dahingestellt bleiben, weil auch die Parteien davon ausgehen, dass der EFD nicht aufnahmefähig ist.

Demnach muss die Klage in der Sache Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Vors. Richter am
Landgericht



Landgericht Mannheim

2. Kammer für Handelssachen
Beschluss vom 04.09.2009

Im Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigter: _____

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: _____

Gemäß § 63 Abs. 2 GKG wird der Streitwert festgesetzt auf:

25.000,00 EUR.

Der Vorsitzende

Vors. Richter am
Landgericht

Ausgefertigt

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle